

Beschäftigung von Geflüchteten – wer darf arbeiten?



NETZWERK Unternehmen
integrieren Flüchtlinge

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



Durchgeführt von der
DIHK Service GmbH

Wie ist der Stand im Asylverfahren?

Ein Asylgesuch wurde gestellt und
die erkennungsdienstliche Behand-
lung ist erfolgt.

Welches Aufenthaltspapier wird ausgestellt?

ANKUNFTS-
NACHWEIS



Der persönliche Asylantrag beim Bun-
desamt für Migration und Flüchtlinge
(BAMF) wurde gestellt.

AUFENTHALTS-
GESTATTUNG



A: Das BAMF entscheidet positiv
über den Asylantrag.

AUFENTHALTS-
ERLAUBNIS



B: Das BAMF entscheidet negativ
über den Asylantrag – die
Abschiebung wird aber ausgesetzt.

DULDUNG



C: Das BAMF entscheidet negativ
über den Asylantrag.

Ausreisepflicht, es werden keine
Aufenthaltspapiere ausgestellt.

Ein Antrag auf Niederlassungserlaub-
nis wurde gestellt und die Vorausset-
zungen für die Erteilung gemäß § 9
Aufenthaltsgesetz sind erfüllt.

(Z. B. sind i. d. R. der Besitz einer Aufenthaltserlaubnis
für fünf Jahre, ausreichende Deutschkenntnisse sowie
ein gesicherter Lebensunterhalt erforderlich.)

NIEDERLASSUNGS-
ERLAUBNIS

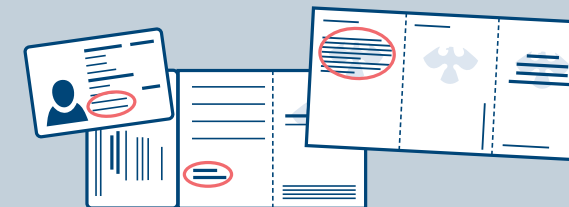


Wo finde ich Hinweise zum Arbeitsmarktzugang?

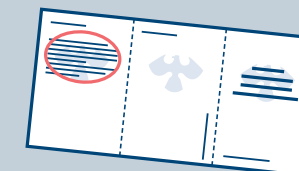


Die Ausländerbehörde fügt einen Hinweis zum Ar-
beitsmarktzugang in die Aufenthaltspapiere ein.

Dieser Hinweis wird **NEBENBESTIMMUNG** genannt.



Bei elektronischen Aufenthaltstiteln im Chip-
kartenformat werden die Nebenbestimmungen
z. T. auf einem **ZUSATZBLATT** aufgedruckt.



DIE FOLGENDEN NEBENBESTIMMUNGEN SIND MÖGLICH (die Formulierungen können im Detail abweichen):

„Erwerbstätigkeit gestattet“

Beschäftigungen jeder Art sowie eine selbstständige
Erwerbstätigkeit sind – ohne Genehmigung der Aus-
länderbehörde oder Zustimmung der Bundesagentur
für Arbeit – gestattet.

„Beschäftigung (uneingeschränkt) gestattet“

Eine nichtselbstständige Tätigkeit in einem Arbeits-
verhältnis ist – ohne Genehmigung der Ausländerbe-
hörde oder Zustimmung der Bundesagentur für
Arbeit – gestattet.

„Beschäftigung nur nach Erlaubnis der Ausländerbe- hörde“

Auf Antrag kann die nichtselbstständige Beschäfti-
gung erlaubt werden.

„Beschäftigung erlaubt als [Art der Tätigkeit(en)] bei [Arbeitgeber, ggf. Lage und Verteilung der Arbeits- zeit] ab/seit [Datum]“

Es darf nur eine konkret definierte Beschäftigung
ausgeübt werden. Schon ein Wechsel der Tätigkeit
innerhalb des Unternehmens bedarf einer erneuten
Zustimmung der Ausländerbehörde.

„Betriebliche [Ausbildung/Weiterbildung] bei [Ar- beitgeber] gestattet“

Es darf nur die konkret definierte Aus- bzw. Weiter-
bildung absolviert werden. Der Wechsel der Ausbil-
dung, selbst wenn diese im gleichen Unternehmen
erfolgt, bedarf einer vorherigen Zustimmung der
Ausländerbehörde.

„Erwerbstätigkeit nicht gestattet“

Es darf keine Beschäftigung oder selbstständige
Arbeit ausgeübt werden.